

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. August 2012	Nr. 23
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Mechatronik
Vom 9. Februar 2012.....

155

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
Mechatronik
Vom 9. Februar 2012.....

158

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mechatronik

Vom 9. Februar 2012

Die Fakultät 7 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II – Physik und Mechatronik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 12. Mai 2010 (Dienstbl., S. 208) folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 17. März 2011 (Dienstbl., S. 682) für den Bachelor-Studiengang Mechatronik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes, des Universitätspräsidiums und der Ministerpräsidentin des Saarlandes verkündet wird.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mechatronik wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Im Fall des gemeinsam mit der École Nationale Supérieure d'Ingénieurs en Informatique Automatique Mécanique Energétique et Electronique (ENSIAME) durchgeführten integrierten binationalen Studiengangs der Mechatronik erhalten die an der Universität des Saarlandes immatrikulierten Studierenden den Abschluss eines Bachelor of Science des mit der ENSIAME kooperierenden Institut des Sciences et Techniques de Valenciennes (ISTV) und zusätzlich den Abschluss Bachelor of Science der Universität des Saarlandes im Fach Mechatronik.“

2. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In dem gemeinsam mit der ENSIAME der Université de Valenciennes et du Hainaut Cambrésis durchgeführten integrierten binationalen Studiengang auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 31. Mai 2007 beträgt die Regelstudienzeit 7 Semester.“

3. In § 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studiengangs der Mechatronik ist die Unterrichts- und Prüfungssprache die Sprache des Landes, in dem die jeweilige Studienperiode absolviert wird. Sofern es die örtlichen Ordnungen zulassen, kann auch eine andere Sprache zugelassen werden.“

4. In § 11 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Im gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studiengang der Mechatronik gelten die Absätze 1 bis 3 nur für die an der Universität des Saarlandes erbrachten Prüfungsleistungen. Die an der ENSIAME erbrachten Prüfungsleistungen werden auf der Grundlage des französischen Notensystems bewertet. Zur Ermittlung der Gesamtnote des Doppelabschlusses gemäß Absatz 4 werden die in den Notensystemen der beiden beteiligten Länder vergebenen Noten entsprechend einer abgestimmten Umrechnungstabelle wechselseitig umgerechnet.“

5. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in dem Bachelor-Studiengang Mechatronik;
2. den Erwerb von mindestens 120 Credit Points gemäß der Studienordnung,
3. den Abschluss der Grundpraxis der berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt 8 Wochen, nachzuweisen durch eine Bescheinigung des/der Beauftragten für die berufspraktische Tätigkeit.

Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studiengangs der Mechatronik gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach Nr. 2 gem. der Studienordnung § 7 Abs. 7 und nach Nr. 3 durch die erfolgreiche Bearbeitung der Projektarbeit in der Industrie („stage de deuxième année“, „stage industriel“) als erbracht.

6. In § 19 wird folgender Absatz 17 angefügt:

„(17) Alle Studierenden des integrierten binationalen Studiengangs Mechatronik führen im 7. Fachsemester eine Projektarbeit in der Industrie durch, die an der Universität des Saarlandes als Bachelor-Arbeit und an der ENSIAME als „stage de deuxième année“ anerkannt wird.“

7. In § 20 wird Absatz 8 angefügt:

„(8)) Im gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studiengang der Mechatronik wird die Gesamtnote des Doppelabschlusses aus dem mit den Leistungspunkten (Credit Points) gewichteten Mittel der Noten in den verschiedenen benoteten Modulen bzw. Modulelementen errechnet. Dazu sind die in den Notensystemen der beiden beteiligten Länder vergebenen Noten entsprechend einer abgestimmten Umrechnungstabelle wechselseitig ineinander umzurechnen.“

8. In § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Prüfungsleistungen, die im Rahmen des integrierten binationalen Studiengangs der Mechatronik an der ENSIAME erbracht werden, gelten die dortigen Wiederholungsregelungen.“

9. In § 23 wird Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studiengangs der Mechatronik erhalten diejenigen Studierenden, die an der Universität des Saarlandes immatrikuliert sind, den Abschluss eines Bachelor of Science des mit der ENSIAME kooperierenden Institut des Sciences et Techniques de Valenciennes (ISTV) und den Abschluss Bachelor of Science der Universität des Saarlandes im Fach Mechatronik. In der Urkunde wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss im Rahmen des integrierten binationalen Studiengangs erworben wurde.“

10. In § 24 wird folgender Satz 2 angefügt:

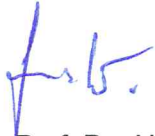
„Im Fall des integrierten binationalen Studiengangs der Mechatronik lässt das Transcript of Records erkennen, welche Leistungen an welcher der beiden Partneruniversitäten erbracht worden sind.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. Juli 2012

In Vertretung



Univ.-Prof. Dr. Alexander Baumeister
Vizepräsident für Planung und Strategie

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Mechatronik

Vom 9. Februar 2012

Die Fakultät 7 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II – Physik und Mechatronik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mechatronik vom 9. Februar 2012 (Dienstbl. S. 155) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung vom 17. März 2011 (Dienstbl., S. 707) für den Bachelor-Studiengang Mechatronik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Mechatronik wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt.:
 „Außerdem regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Bachelor-Studiengangs auf der Basis des Kooperationsvertrags vom 31.05.2007 zwischen der Universität des Saarlandes und der École Nationale Supérieure d'Ingénieurs en Informatique Automatique Mécanique Energétique et Electronique (ENSIAME) der Université de Valenciennes et du Hainaut Cambrésis.“
2. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studiengangs gilt die berufspraktische Tätigkeit durch die erfolgreiche Bearbeitung der Projektarbeit in der Industrie („stage de deuxième année“, „stage industriel“) als erbracht. Sie wird mit 18 CP anerkannt.“
3. In § 7 wird folgender Absatz (7) angefügt:
 „(7) Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studiengangs müssen im Bachelor-Studiengang Mechatronik an der Universität des Saarlandes Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten (CP) erbracht werden. Hierzu müssen die allgemeinen Pflichtlehrveranstaltungen sowie alle Pflichtveranstaltungen in der gewählten Vertiefungsrichtung mit Regelstudiensemester 1 - 4 erbracht werden. Falls durch die allgemeinen Pflichtlehrveranstaltungen und die Pflichtlehrveranstaltungen der gewählten Vertiefung weniger als 120 CP erreicht werden können, können die fehlenden Leistungspunkte durch Wahlpflichtlehrveranstaltungen bzw. Praktika der gewählten Vertiefung erbracht werden. Vor dem Übergang ins 5. Fachsemester an der ENSIAME müssen mindestens 100 CP erbracht worden sein.“
4. § 9 erhält die Überschrift: „Auslandsaufenthalt im nationalen Studiengang“.
5. Nach § 9 wird folgender § 10 „Besondere Bestimmungen für den binationalen Studiengang Mechatronik“ eingefügt:

„(1) Alle Studierenden des integrierten binationalen Studiengangs der Mechatronik beginnen den gemeinsamen Teil des Studiums an der ENSIAME im 5. Fachsemester und studieren dort bis zum Ende des 7. Fachsemesters.

(2) Eingebettet in die Studienperiode nach Absatz 1 wird im 7. Fachsemester eine Projektarbeit in der Industrie durchgeführt, die an der Universität des Saarlandes als Bachelor-Arbeit (12 benotete Leistungspunkte) und als berufspraktische Tätigkeit (§ 4 Abs. 4) (18 unbenotete Leistungspunkte) und an der ENSIAME als „stage de deuxième année“ anerkannt wird. Studierende, die die ersten beiden Jahre an der Universität des Saarlandes studiert haben, müssen diese Projektarbeit in einem französischsprachigen Land absolvieren und Studierende, die die ersten beiden Jahre nicht an der Universität des Saarlandes studiert haben, in einem deutschsprachigen Land. Die Projektarbeit wird mit einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse (Verteidigung) an der ENSIAME abgeschlossen.“

6. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden die §§ 11 bis 13.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. Juli 2012

In Vertretung



Univ.-Prof. Dr. Alexander Baumeister
Vizepräsident für Planung und Strategie